

An die
Steuerberaterkammern



**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Kd/Gr
Tel.: +49 30 240087-36
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

5. Januar 2018
Rundschreiben 002/2018

**Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Januar 2018
über Steuererklärungsfristen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die obersten Finanzbehörden der Länder haben am 2. Januar 2018 gleich lautende Erlasse über Steuererklärungsfristen herausgegeben. In Hessen und diesmal auch in Rheinland-Pfalz haben sich die Finanzministerien nicht den gleich lautenden Erlassen angeschlossen.

Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 verlängerten Abgabefristen gelten erst für Besteuerungszeiträume, die nach dem 1. Januar 2018 beginnen (§§ 109, 149 n. F.). Für Besteuerungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2018 beginnen, gelten die allgemeinen Fristen gem. § 109, 149 AO in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung.

Für das Kalenderjahr 2017 sind die Erklärungen der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer bis zum 31. Mai 2018 abzugeben. Die allgemeine Fristverlängerung für Steuerberater und den sonstigen in §§ 3 und 4 StBerG Genannten gilt bis zum 31. Dezember 2018. Wie bisher kann die Frist mit einem begründeten Antrag im Einzelfall bis zum 28. Februar 2019 verlängert werden.

Einzelheiten ergeben sich aus den in der Anlage beigefügten gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Januar 2018 über Steuererklärungsfristen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Martin Kader
Referent

Anlage

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 41 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“